

Mehr Rechte für ledige Väter

Das Bundesverfassungsgericht hat am 03.08.2010 die gesetzliche Regelung des Sorgerechts für unverheiratete Väter für verfassungswidrig erklärt und damit entschieden, dass die §§ 1626a Abs. 1 Nr.1 und 1672 Abs.1 BGB mit Art.6 Abs. 2 GG, dem grundgesetzlich geschützten Elternrecht, unvereinbar sind.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hatte bereits im Dezember 2009 ein weitergehendes Sorgerecht für ledige Väter in Deutschland angemahnt und klare Vorgaben für eine neue gesetzliche Regelung getroffen.

Zwar sei laut Bundesverfassungsgericht nicht zu beanstanden, dass das Sorgerecht für ein nichteheliches Kind zunächst allein bei der Mutter liege. Der Gesetzgeber greife jedoch unverhältnismäßig in das Elternrecht des Vaters ein, wenn er ihn generell von der Sorge für sein Kind ausschließt, sofern die Mutter des Kindes ihre Zustimmung verweigert- zumal der Vater nicht die Möglichkeit hat, diese Entscheidung durch ein Gericht überprüfen zu lassen.

Die Bundesjustizministerin hatte mit Blick auf das Urteil des EGMR eine Gesetzesänderung zugunsten lediger Väter angekündigt. Im Herbst könnte ein entsprechender Gesetzentwurf auf den Weg gebracht werden. Derzeit wird eine sogenannte Widerspruchslösung diskutiert. Zeitgleich mit Vaterschaftsanerkennung soll der Vater künftig die gemeinsame Sorge für das Kind erhalten, wenn die Mutter nicht widerspreche. Somit würde das gemeinsame Sorgerecht auch bei Unverheirateten die Regel.

Bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung hat das Bundesverfassungsgericht in Ergänzung der §§ 1616a Abs.1 Nr. 1, 1672 Abs.1. BGB vorläufig angeordnet, dass das Familiengericht den Eltern auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil davon gemeinsam überträgt, soweit zu erwarten ist, dass dies dem Kindeswohl am besten entspricht.

Ihr Kanzleiteam

Kontakt:

Seidl Hohenbleicher Mirz
Kobellstraße 1
D-80336 München
Tel.: +49(0)89/1894164-0
Fax: +49(0)89/1894164-22
kontakt@kanzlei-shm.de
www.kanzlei-shm.de